

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

25. Jahrgang

Südlohn, 09.04.2020

Nummer 9

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Kommunalwahl 2020
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Südlohn am 13.09.2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020 | 2-7 |
| 2. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE 12 „Hochregallager und Kommissionierungshalle an der Industriestraße“ im Ortsteil Oeding | 8-12 |

Mitteilungen

- | | | |
|----|---------------------------------|----|
| 3. | Abfallkalender 1. Halbjahr 2020 | 12 |
|----|---------------------------------|----|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

zur Kommunalwahl 2020

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Südlohn am 13.09.2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, 967) in der z.Zt. gültigen Fassung - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf

- für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- für die Wahl des Rates der Gemeinde Südlohn in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Südlohn sind bis zum 59. Tag vor der Wahl, also **spätestens bis zum 16. Juli 2020 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn (Rathaus Zimmer E.8), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 13.02.2020 (Amtsblatt 25. Jahrgang, Nr. 2) wird hingewiesen.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Südlohn, (Rathaus, Zimmer E.8) während der Dienststunden sowie nach Terminvereinbarung kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Inbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 46. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode –also ab dem 01.08.2019–, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales am 27.11.2019 öffentlich bekannt gemacht (MBL. NRW. S. 764)

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG außerdem von **mindestens 78 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 78 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von **mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie selbst als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8-10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr

und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Einzelbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG außerdem von **mindestens 8 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.**

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 8 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.



B e k a n n t m a c h u n g

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE12 "Hochregallager und Kommissionierungshalle an der Industriestraße" im Ortsteil Oeding

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 11.07.2018 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE12 „Hochregallager und Kommissionierungshalle an der Industriestraße“ im Ortsteil Oeding beschlossen.

Es wird folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden durch das Grundstück Daimlerstraße 12 (Gemarkung Oeding, Flur 11, Flurstück 563) im Bereich der Daimlerstraße. Die Geltungsbereichsgrenze folgt im weiteren Verlauf nach Osten der festgesetzten Grenze von unterschiedlichen Maße und Nutzungen im Bebauungsplan Nr. 35 „Pingelerhook I“ OT Oeding, identisch mit der nördlichen Flurstücksgrenze (Gemarkung Oeding, Flur 11, Flurstück 617), sie liegt ca. 1 m nördlich der Grundstücksgrenze (Gemarkung Oeding, Flur 11, Flurstück 616).

Im Osten durch eine landwirtschaftliche Fläche, die bereits als Industriegebiet überplant ist. (Gemarkung Oeding, Flur 21, Flurstück 64) und der Kreisstraße 21 (Gemarkung Oeding, Flur 12, Flurstück 442)

Im Süden durch die Industriestraße (Gemarkung Oeding, Flur 11, Flurstück 620) mit Unterbrechung durch einen ca. 43 m langen Abschnitt, der der Baugrenze vom Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbe- und Industriegebiet Oeding“ folgt.

Im Westen durch die westliche Flurstücksgrenze vom Flurstück 619 (Gemarkung Oeding, Flur 11, Flurstück 563), sie liegt ca. 1 m von der Grundstücksgrenze aus gemessen auf der Daimlerstraße. Sie entspricht der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie im Bebauungsplan Nr. 35 „Pingelerhook I“ OT Oeding. Der Geltungsbereich folgt der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie weiter nach Norden bis zum Ausgangspunkt dem Grundstück Daimlerstraße 12(Gemarkung Oeding, Flur 11, Flurstück 563).

Mit dem Bebauungsplan werden die Ziele der Errichtung der in der Bezeichnung genannten Anlagen verfolgt.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sämtliche Planunterlagen mit Planzeichnungen, Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 20.04.2020 bis zum 25.05.2020 (einschl.)

**im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1 im Ortsteil Oeding
- Zimmer 1.11 – Besprechungszimmer Amt 60 - 46354 Südlohn während der Dienststunden**

Mo. bis Do. von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Fr. von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf vorgetragen werden.

Anmerkung (Stand 16.03.2020): Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Sollte ein Besuch im Rathaus dringend erforderlich sein, wird um vorherige Terminvereinbarung (Tel.: 02862/58261 oder ludger.butenweg@suedlohn.de) gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Südlohn, www.suedlohn.de/auslegung, zum Download zur Verfügung.

Zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE12 „Hochregallager und Kommissionierungshalle an der Industriestraße“ gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Zur des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE12 „Hochregallager und Kommissionierungshalle an der Industriestraße“ liegen folgende allgemeine Umwelt-informationen vor:

Themenblock	Umweltinformationen	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Umweltbericht	Aussagen zu Auswirkungen auf Wohnnutzung, Erholung und menschliche Gesundheit, insbesondere hinsichtlich Schall-, Geruchs-, Staub- und Lichtemissionen und -immissionen sowie Erschütterungen
	Schallgutachten	Aussagen zu Emissionen auf die Umgebung
Fauna, Flora und biologische Vielfalt	Umweltbericht	Aussagen zu Auswirkungen und Beschreibung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen
	Artenschutzprüfung	Aussagen der Auswirkungen auf den Artenschutz und Beschreibung der notwendigen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen
Boden	Umweltbericht	Aussagen der Auswirkungen auf die Bodenfunktionen
	Bodengutachten	Aussagen der Eignung und Tragfähigkeit des Baugrundes für das Vorhaben
Fläche	Umweltbericht	Aussagen zu den Auswirkungen der Flächenversiegelung
Wasser	Umweltbericht	Aussagen zur Reduzierung der Grundwasserneubildung im Plangebiet; Aussagen zur Bewirtschaftung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers
	Bodengutachten	Aussagen zur Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens
Luft/Klima	Umweltbericht	Aussagen der Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima, Aussagen zur Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels
Natur und Landschaft	Umweltbericht	Aussagen und Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen; Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild

	Sichtbarkeitsanalyse	Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und Beschreibung möglicher Kompensationsmaßnahmen
	Artenschutzprüfung	Aussagen zum landschaftseingreifenden Maßnahmen
Kultur und Sachgüter	Umweltbericht	Keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Planung
	Denkmalliste der Gemeinde Südlohn	Keine Eintragungen für das Plangebiet

Die nachfolgenden, umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformationen	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Schallgutachten	Untersuchung der Emissionen auf die Umgebung
Mensch und Gesundheit	Sichtbarkeitsanalyse	Untersuchung der Auswirkungen auf die Umgebung
Boden und Fläche	Bodengutachten	Untersuchung der Trag- und Sickerfähigkeit des Baugrundes
Fauna, Flora und biologische Vielfalt	Artenschutzprüfung	Untersuchung ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen und mögliche Kompensations- oder Gegenmaßnahmen
Natur und Landschaft	Artenschutzprüfung	Untersuchung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Natur und Landschaft	Sichtbarkeitsanalyse	Untersuchung der Auswirkungen auf die Umgebung

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Umweltinformationen	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Kreis Borken, FB 32 Sicherheit und Oedung	Anregungen zur Löschwasserversorgung
Fauna, Flora und biologische Vielfalt	Kreis Borken, Raumplanung, Landschaft Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)	Anregung zu den Pflanzgeboten im Rahmen der naturschutzrechtlichen Festsetzungen
		Anregung zum Artenschutz im Rahmen der naturschutzrechtlichen Festsetzungen
		Anregung zu den Dachflächen im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen
		Anregung zu Werbeanlagen im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen
		Anregung zum allgemeinen Artenschutz

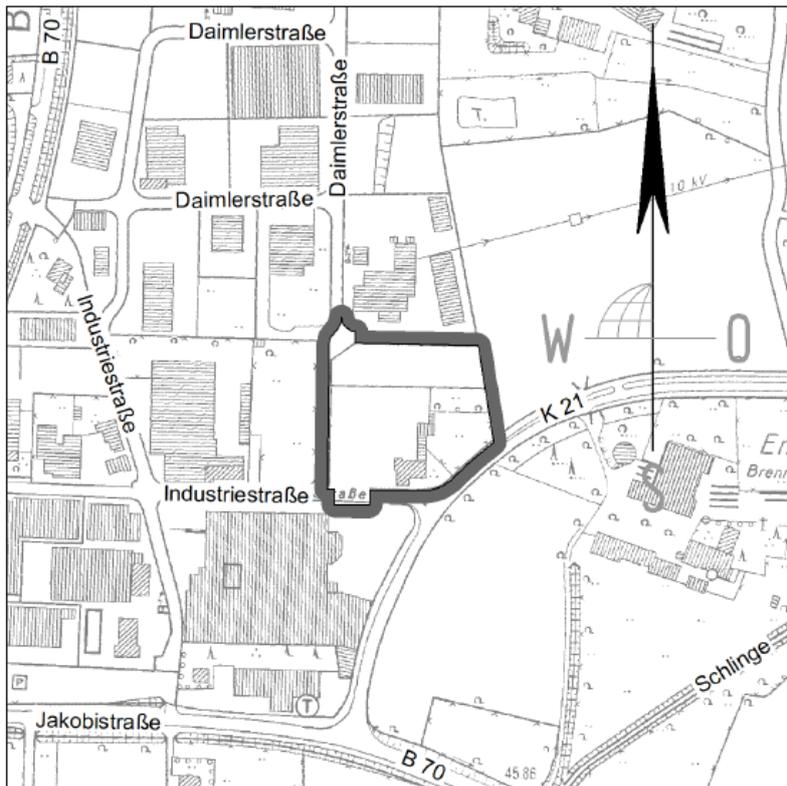
Boden	Kreis Borken, Raumplanung, Landschaft Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)	Keine Eintragungen oder Kenntnis von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Bodenverunreinigungen
Fläche	Landwirtschaftskammer	Anregung zur Kompensation außerhalb des Plangebietes;
Natur und Landschaft	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, RF Münsterland	Anregung zur Festsetzung eines Abstandes zwischen Bebauung und Waldrand;
	Kreis Borken, Raumplanung, Landschaft Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)	Anregungen zu Pflanzgeboten
	Landwirtschaftskammer	Anregungen zur Eingriffsregelung über ein Ökokonto Anregung zur Kompensation außerhalb des Plangebietes;

Zu den Themenblöcken „Wasser“, „Luft/Klima“ und „Kultur und Sachgüter“ wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Bekanntmachungsanordnung

Die Offenlegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE12 „Hochregallager und Kommissionierungshalle an der Industriestraße“ im Ortsteil Oedin gder Gemeinde Südlohn mit sämtlichen Planunterlagen, Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Übersichtsplan



(eigene Zusammenstellung vor DGK 5)

Räumlicher Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE12 „Hochregallager und Kommissionierungshalle an der Industriestraße“ im Ortsteil Oeding, o.M..

Südlohn 09.04.2020



Christian Vedder
Bürgermeister



Südlohn / Oeding

2020




ABFALLKALENDER

IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich

Informationen zur Einführung der "Gelben Tonne" finden Sie im Innenteil

M = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)

P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelbe Tonne)
U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte



Weitere Informationen im Innenteil oder bei der

Gemeindeverwaltung
Herr Windbrake - Tel.: 582-23

EGW: 

JANUAR		FEBRUAR		MÄRZ		APRIL		MAI		JUNI	
1 Mi Neujahr	1 Se	1 So	2 Mo P (AB)	2 Do	2 Do	1 Mi P (IB)	1 Fr 01. Mai	1 Mo Pfingstmontag	23		
2 Do B (IB)	2 So	3 Di W (Südl./Oed. AB)	3 Di W (Südl./Oed. AB)	3 Fr	3 Fr	2 Do	2 Se	2 Di		3 Mi	
3 Fr	3 Mo P (AB)	4 Mi P (IB)	4 Mi P (IB)	4 Se	4 Se	3 Fr	3 So	3 So		4 Do B (IB)	
4 Sa	4 Di W (Südl./Oed. AB)	5 Do	5 Do	5 So	5 So	4 Se	4 Mo Krammarkt	19	4 Do	5 Fr	
5 So	5 Mi P (IB)	6 Fr	6 Fr	6 Mo	6 Mo	5 So	5 Di	6 Mi B (IB)	5 Fr	6 Se	
6 Mo P (AB)	6 Do	7 Sa	7 Sa	7 Di	7 Di	6 Mo	6 Mi	7 Do	7 So Hüttentour	24	
7 Di W (Südl./Oed. AB)	7 Fr	8 So	8 So	8 Mi B (IB)	8 Mi B (IB)	7 Di	7 Do	8 Fr	8 Mo M (AB)		
8 Mi P (IB)	8 Se	9 Mo	9 Mo	9 Do	9 Do	8 Mi	8 Fr	9 Se	9 Di W (Oeding IB)		
9 Do	9 So	10 Di	10 Di	10 Fr Karfreitag	10 Fr	9 Do	10 So	10 Mi M (IB)	10 Mi		
10 Fr	10 Mo	11 Mi B (IB)	11 Mi B (IB)	11 Sa	11 Sa	10 Fr	11 Mo	11 Mo M (AB)	20	11 Do	Fronleichnam, Bauernschützenfest Südlohn
11 Sa	11 Di	12 Do	12 Do	12 So	12 So	11 Sa	12 Di	12 Di W (Oeding IB)		12 Fr	
12 So	12 Mi B (IB)	13 Fr	13 Fr	13 Mo Ostermontag	13 Mo	12 So	13 Mi	13 Mi M (IB)	13 Se	14 So	
13 Mo	13 Do	14 Sa	14 Sa	14 Di M (AB)	14 Di M (AB)	13 Mo	14 Do	14 Do	14 So	15 Mo	
14 Di	14 Fr	15 So	15 So	15 Mi W (Oeding IB)	15 Mi W (Oeding IB)	14 Di	15 Fr	15 Fr	15 Mo	16 Do	
15 Mi B (IB)	15 Se	16 Mo M (AB)	16 Mo M (AB)	16 Do M (IB)	16 Do M (IB)	15 Mi	16 So	16 So	16 Di W (Südlohn IB)		
16 Do	16 So	17 Di W (Oeding IB)	17 Di W (Oeding IB)	17 Fr	17 Fr	16 Do	17 So	17 So	17 Mi B (IB)		
17 Fr	17 Mo M (AB)	18 Mi M (IB)	18 Mi M (IB)	18 Sa	18 Sa	17 Fr	18 Mo	18 Mo	21	18 Do	
18 Sa	18 Di W (Oeding IB)	19 Do	19 Do	19 So	19 So	18 Sa	19 Mo	19 Mo	19 Di W (Südlohn IB)	19 Fr	
19 So	19 Mi M (IB)	20 Fr	20 Fr	20 Mo	20 Mo	19 So	20 Mi	20 Mi B (IB)	20 Sa	20 So	Südlohrner Kirmes
20 Mo M (AB)	20 Do	21 Se	21 Se U/EK	21 Di W (Südlohn IB)	21 Di W (Südlohn IB)	20 Mo	21 Do	21 Do	21 So	21 So	Südlohrner Kirmes
21 Di W (Oeding IB)	21 Fr	22 So Krammarkt	22 So Krammarkt	22 Mi B (IB)	22 Mi B (IB)	21 Di	22 Do	22 Do	22 Fr	22 Mo	P (AB), Krammarkt
22 Mi M (IB)	22 Sa	23 Mo	23 Mo	23 Do	23 Do	22 Mi	23 Se	23 Se	23 Di	23 Di	W (Südl./Oed. AB)
23 Do	23 So	24 Di W (Südlohn IB)	24 Di W (Südlohn IB)	24 Fr	24 Fr	23 Do	24 So	24 So	24 Mi	24 Mi	P (IB)
24 Fr U/EK	24 Mo	25 Mi B (IB)	25 Mi B (IB)	25 Se	25 Se	24 Fr	25 Mo	25 Mo	22	25 Do	
25 Sa	25 Di W (Südlohn IB)	26 Do	26 Do	26 So Mai-Meile/Gewerbeschau	26 So	25 Se	26 Di	26 Di	26 Fr	26 Fr	
26 So	26 Mi B (IB)	27 Fr	27 Fr	27 Mo P (AB)	27 Mo P (AB)	26 So	27 Mi	27 Mi	27 Se	27 Se	Bauernschützenfest Oeding
27 Mo	27 Do	28 Sa	28 Sa	28 Di W (Südl./Oed. AB)	28 Di W (Südl./Oed. AB)	27 Mo	28 Mi	28 Mi	28 Do	28 So	
28 Di W (Südlohn IB)	28 Fr	29 So	29 So	29 Mi P (IB)	29 Mi P (IB)	28 Di	29 Fr	29 Fr	29 Mo	29 Mo	
29 Mi B (IB)	29 Sa	30 Mo P (AB)	30 Mo P (AB)	30 Do	30 Do	29 Mi	30 Se	30 Se	30 Di	30 Di	
30 Do	30 So	31 Di W (Südl./Oed. AB)	31 Di W (Südl./Oed. AB)	31 Fr	31 Fr	30 Do	31 So	31 So			

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23